

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 10.11.1965.

Bestandsdarstellung		Art und Maß der baulichen Nutzung		Begrenzungslinien		Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen		Sonstige Festsetzungen		Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen	
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngleisachse Bordstein Kanalschacht Baum Notbrunnen Grenzen Gemarkungsgrenze Flurstücksgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Kleinstedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Mischgebiete Zahl der Vollgeschosse Zahl der Vollgeschosse zwingend Grundflächenzahl Geschosflächenzahl Baumassenzahl 	<ul style="list-style-type: none"> Kerngebiete Gewerbegebiete Industriegebiete Wohnendhausgebiete Sondergebiete Höchstgrenze zwingend III 0,4 1,0 	<ul style="list-style-type: none"> Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Wenn die Straßenbegrenzungslinie mit der Baulinie bzw. der Baugrenze zusammenfällt, ist die Signatur der Baulinie bzw. der Baugrenze mit dem grünen Farbstreifen der Straßenbegrenzungslinie eingetragen worden. 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Öffentliche Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für den Gemeinbedarf Versorgungsflächen Flächen für Aufschüttungen 	<ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Stellplätze Garagen Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen zu pflanzende Bäume Flachdach SD Satteldach D Dachneigung 	<ul style="list-style-type: none"> Beabsichtigte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Gebäude, die bei der Durchführung der Sanierung ganz beseitigt werden 	<ul style="list-style-type: none"> Grenze des Sanierungsgebietes (Städtebauförderungsgesetz) 			

- Eigentümer**
- Stadt Duisburg
 - Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen)
 - Duisburger Gemeinnützige Baugesellschaft AG
 - Trinius, Hans, Dr.
 - Nowack, Lore geb. Zimmermann und Miteigentümer
 - Lind, Heinrich, Dr. und Ehefrau Helga
 - Blassen, Wilhelm und Ehefrau Anita
 - Twiehaus, Hermann

- Textliche Festsetzungen**
- Schalldämmende Fenster der Schallschutzklasse 2 nach VDI 2719 (Entwurf) sind gemäß § 9 (1) 24 BBAUG vorgegeben an:
 - allen nach Norden ausgerichteten Fenstern
 - den nach Nordosten ausgerichteten Fenstern des viergeschossigen Baukörpers an der Menzelstraße
 - Im WA III g - Gebiet an der Tiergartenstraße sind Anlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (Anlagen für Verwaltungen) allgemein zulässig.
 - Die Stellplätze im WA-Gebiet an der Menzelstraße und Tiergartenstraße sind mit Strüchern einzugrünen.

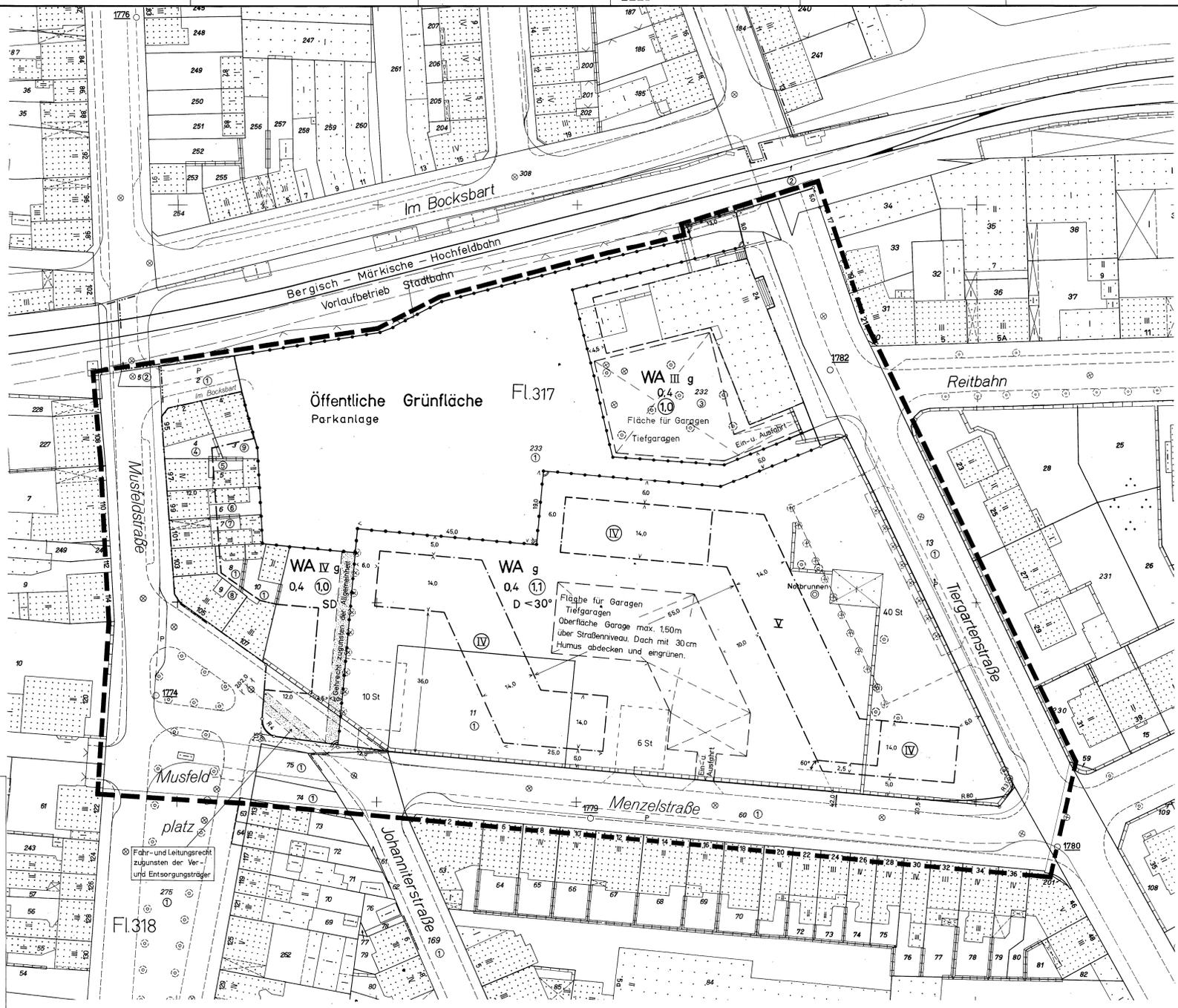
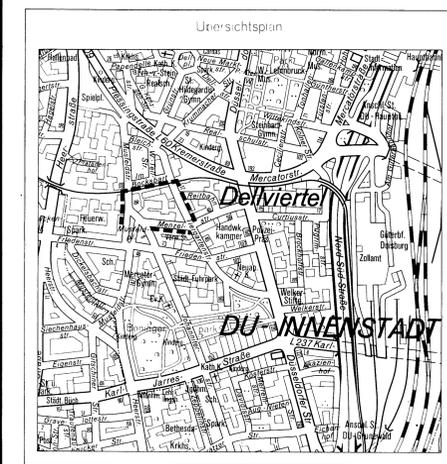
Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufzuheben.

Hierbei handelt es sich um einen Stadtbauplan, förmlich festgestellt am 18. 8. 1879 für die Menzelstraße, Musfeldstraße, Tiergartenstraße (teilweise), Fluchlinienplan der Tiergartenstraße vom 22. 1915 (teilweise) und um einen Fluchlinienplan im Bocksbart vom 20. 9. 1922 (gänzlich).

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.



Der Rat der Stadt hat am ...30.10.1978... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplan-Entwurfes beschlossen.	Duisburg, den 27. 10. 1980	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter
Der Aufstellungsbescheid wurde am ...30.11.1978... gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes örtlich bekannt gemacht.	Duisburg, den 27. 10. 1980	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den ...	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung Beigeordneter
Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2a (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.	Duisburg, den 27. 10. 1980	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am ...28.1.1980... nach § 2a (6) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 27. 10. 1980	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter
Dieser Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2a (6), § 2 (6) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ...24.3.1980... bis ...24.4.1980... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.	Duisburg, den 27. 10. 1980	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter
Der Rat der Stadt hat am ...22.9.1980... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in ... Farbe und der Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 27. 10. 1980	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter
Gemäß § 11 ... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom ...2.2.1981... Az.: 35.2-12.02.(Duf. 800) ... genehmigt worden.	Düsseldorf, den 5. 2. 1981	(Siegel)	Der Regierungspräsident Im Auftrage gez: Gibbisch Regierungsbaurat
Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom ...5.2.1981... Az.: 35.2-12.02.(Duf. 800) ... ist am ...1.4.1981... gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ...415... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, örtlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 27. 4. 1981	(Siegel)	Der Oberstadtdirektor In Vertretung gez: Giersch Beigeordneter

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Duisburg</p> <p>Flur 317 u. 318</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 800</p> <p>- Dellviertel -</p> <p>für den Bereich zwischen Tiergartenstraße, Menzelstraße, Musfeldstraße und Bergisch - Märkische - Hochfeldbahn.</p> <p>Maßstab 1 : 500</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - ... Hauptblättern - ... Nebenblatt - Nebenblättern - einer Begründung - dem Eigentümerverzeichnis - ... Blatt Längsschnitte und ... Blatt Querschnitte. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.</p> <p>Duisburg, den ... 24. 1. 1980 ...</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Holm</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den ... 24. 1. 1980 ...</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt</p> <p>gez: Holm</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs.</p> <p>Duisburg, den ... 24. 1. 1980 ...</p> <p>Stadtplanungsamt</p> <p>gez: Kistlers</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen in ... Farbe geändert worden.</p> <p>Duisburg, den ...</p> <p>Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt</p>
--	---	--	--	--	--

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBAUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsverfahren im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 943), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.8.1977 (BGBl. I S. 1351), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsverordnung) vom 10.11.1965 (BGBl. I S. 21), Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung - (BauNW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.7.1970 (GV NW S. 264).